



CH-3003 Bern, PUE, Mea

An den Gemeinderat
Gemeinde Visperterminen
Kanzleiweg 9
3932 Visperterminen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM – 0258/20 331-1
Kontakt: A. Meyer Frund
Bern, 24.07.2020

Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren/Wasserversorgungsreglement

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 18.06.2020 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebührenbandbreiten und des Wasserversorgungsreglements zur Überprüfung eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Visperterminen verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01, Fax +41 58 462 21 08
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch
www.preisueberwacher.admin.ch



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 18.06.2020 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Deklaration Wasser gemäss Kapitel 4.1 und 4.2 der Checkliste der Preisüberwachung vom Oktober 2018
- Wasserversorgungsreglement 1995
- Wasserversorgungsreglement (Version 3.0), Entwürfe vom 17.06.2020
- Kantonale Vormeinungen zu dem neuen Reglement
- Gebührensimulationen und Diagramme zur Entwicklung der Kostendeckung und Spezialfinanzierungen
- Gebührenberechnungen

2.2 Vorgesehene Anpassung (Tarife ohne MWST)

Die Gemeinde Visperterminen sieht vor, die Wassergebühren per 01.01.2021 wie folgt zu erhöhen:

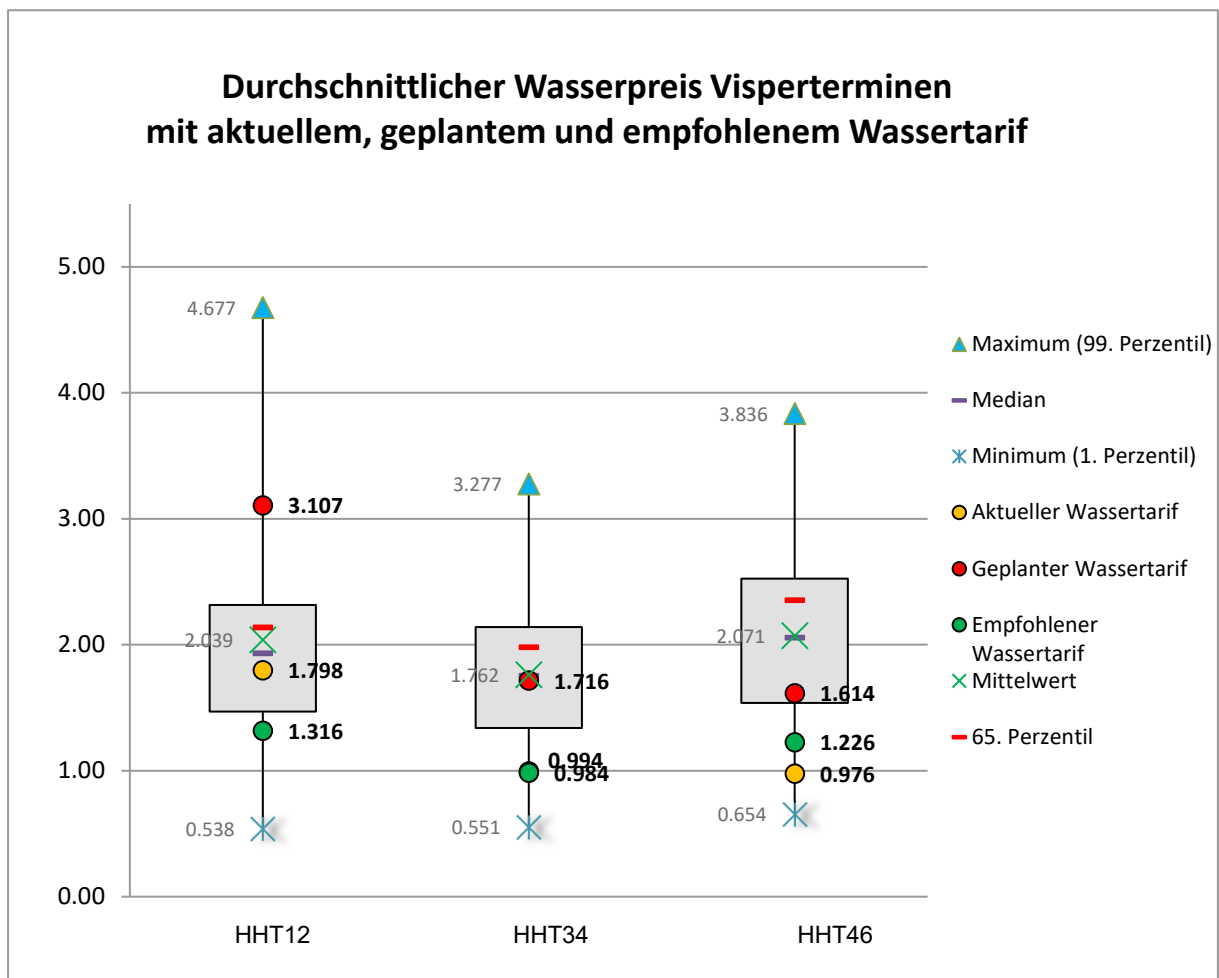
	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021 (Bandbreite)
Mengenpreis:	Fr. —.50/m ³	Fr. —.90/m ³ bis Fr. 1.50/m ³
Mengenpreis (ohne Zähler):		Fr. 60.— bis Fr. 100.—
Grundgebühr (pro Wohnung):	Fr. 70.—	Fr. 120.— bis Fr. 200.— (pauschal)
Grundgebühr (pro Studio):	Fr. 50.—	
Grundgebühr (pro Wasseranschluss ausserhalb Wohngebäude):	Fr. 40.—	
Wasserzählermiete (pro Zähler)	Fr. 30.—	Fr. 30.—
Anschlussgebühr (pro Wohnung):	Fr. 1'000.—	
Anschlussgebühr (pro Studio):	Fr. 700.—	
Anschlussgebühr (pro Wasseranschluss ausserhalb Wohngebäude):	Fr. 400.— bzw. Fr. 200.—	
Anschlussgebühr (pro m ³ Bauvolumen):		Fr. 2.— bis Fr. 3.—

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Die Wasserzählermiete bleibt konstant und die Verbrauchsgebühr wird um mindestens 80 % angehoben. Bei den Anschluss- und Grundgebühren wird ein Systemwechsel vollzogen.

Es wird mit Mehreinnahmen von ca. 75'000.— Franken pro Jahr (bei Minimalpreiserhöhung) gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene Wassertarif der Gemeinde Visperterminen im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus¹
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Rechnungsdetails zum empfohlenen Tarif (grün):
Konsum Fr. —.65/m³
Grundgebühr pro Wohnung Fr. 32.50
Grundgebühr pro Anschluss (Zähler): Fr. 58.50
Zählermiete: Fr. 30.—

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser². Für eine allfällige vertiefte Prüfung wird zusätzlich auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife³ abgestellt.

Die Gemeinde hat eine Selbstdenkulation ausgefüllt. Sie ist vollständig und transparent. Gewisse Kriterien erfüllt die Gemeinde nicht.

¹ Vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

² <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

³ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>



2.4 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es ist auch abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die Gemeinden und die Kantone ihren Anteil für die Strassenentwässerung bezahlen, oder ob die öffentlichen Brunnen oder der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet werden. Auch weiterverrechnete Leistungen sind bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Andernfalls sind Anpassungen vorzunehmen.

Der Wasserverbrauch der Gemeindeanlagen wurde in der Selbstdeklaration erstmals geschätzt auf 12'680 m³ pro Jahr mit einer Konsumtaxe von Fr. 6'340.16 und einer Grundtaxe von Fr. 1'610.— (alte Tarifwerte). Auf die Zählergebühr wurde verzichtet. Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde, der Gemeinde diese Kosten auch tatsächlich zu verrechnen.

2.5 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen und der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung oder Anschluss sollte bei keinem Standard Haushalt mehr als die Hälfte der Gebührenbelastung ausmachen. Mit zunehmendem Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Das Äquivalenzprinzip darf dabei aber nie ausser Acht gelassen werden. Dieser Forderung am gerechtesten werden die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ sehr aufwändig.

Generell ist der Preisüberwacher etwas strenger in Bezug auf die Abstufung der Grundgebühren als dies vor allem die früheren Empfehlungen der Fachverbände waren, die noch davon ausgingen, dass weniger als 50 % der Gesamtkosten über Grundgebühren zu decken seien. Bei der Bemessung der Grundgebühren ist darauf zu achten, dass die Belastung für keine Gruppe von Normalverbrauchern wesentlich vom durchschnittlich angestrebten Wert abweicht. Konkret prüft der Preisüberwacher, dass für keinen der in seinen Preisvergleichen verwendeten Standardhaushalte⁴ der Anteil der Grundgebühren um mehr als 10 Prozentpunkte höher liegt als der Anteil der Grundgebühr an den gesamten Einnahmen. Gegen unten darf der Anteil der Grundgebühren abweichen. Wenn also ein Betrieb anstrebt, 60 Prozent der Einnahmen über Grundgebühren zu generieren, sollte für keinen Haushaltstyp der Anteil der Grundgebühren mehr als 70 Prozent ausmachen. Für Zweitwohnungen wird der Anteil der Grundgebühren regelmässig deutlich höher liegen und das ist auch richtig so.

Ebenfalls ist darauf zu achten, dass Liegenschaften mit Pauschaltarif ohne Zähler nicht gegenüber jenen bevorzugt werden, welche Zähler installiert haben.

Eine einheitliche Grundgebühr pro Wohnung ist nur solange als verursachergerecht einzustufen, als dass diese für keinen Haushaltstyp mehr als die Hälfte der Gebührenbelastung ausmacht. Bei einem Preis pro Kubikmeter von 0.90 Franken wären das 45 Franken pro Wohnung. Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde daher entweder die Gebühr pro Wohnung auf höchstens den Preis von 50

⁴ Vgl. pdf Modellhaushalte auf <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch>



Kubikmeter Wasser festzulegen und die restlichen Grundgebühren als Gebühr pro Anschluss zu erheben oder die Grundgebühr pro Wohnung nach Wohnungsgrösse abzustufen.

2.6 Gebührenanpassung

Damit eine Gebührenerhöhung unbedenklich ist, muss sichergestellt sein, dass die Erhöhung nur in begründeten Fällen für gewisse Benutzergruppen höher ausfällt als für andere. Je nachdem, über welche Gebührenkomponente die Erhöhung erfolgt, trifft sie verschiedene Benutzergruppen unterschiedlich stark. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den langfristigen Grenzkosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Führt die Gebührenanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um mehr als 30 %, sollte eine Etappierung der Erhöhung geprüft werden.

Gemäss der eingereichten Planrechnung reicht in einem ersten Schritt eine Erhöhung um 30 % zur Kostendeckung aus, insbesondere, wenn darauf geachtet wird, dass in Zukunft alle Leitungserneuerungen aktiviert werden. Zudem werden die Einnahmen durch die von der Gemeinde zu bezahlenden Gebühren erhöht.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde, die Gebühren in einem ersten Schritt um maximal 30 % zu erhöhen und frühestens 2 Jahre später die nächste Anpassung zu prüfen.

2.7 Anschlussgebühren

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Der Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich also ein Wechsel aufdrängt, sollte dieser nicht gleichzeitig mit einer Gebührenanpassung erfolgen, um zu grosse Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Gebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Der Preisüberwacher empfiehlt, beim Wechsel der Basis für die Anschlussgebühren auf eine Erhöhung der Einnahmen zu verzichten. Auf jeden Fall ist darauf zu achten, dass für keinen Gebäudetyp die Anschlussgebühren mehr als 20 Prozent teurer werden.

Anders sieht es aus bei der reinen Kostenüberwälzung, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahler die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.



3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Visperterminen:

- ***Die Gebühren in einem ersten Schritt insgesamt nicht mehr als 30 % zu erhöhen.***
- ***Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde entweder die Gebühr pro Wohnung auf höchstens den Preis von 50 Kubikmeter Wasser festzulegen und die restlichen Grundgebühren als Gebühr pro Anschluss zu erheben oder die Grundgebühr pro Wohnung nach Wohnungsgrösse abzustufen.***
- ***Die Bandbreiten der Gebühren im Wasserversorgungsreglement breiter zu fixieren (Preisreduktionen müssen grundsätzlich möglich sein).***
- ***Die Anschlussgebühren ertragsneutral umzustellen.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Zudem möchten wir die Gemeinde daran erinnern, dass dem Preisüberwacher nicht nur das Reglement, sondern auch die neuen effektiv geplanten Tarife unterbreitet werden müssen, bevor die zuständige Behörde darüber befindet.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>